

04.11.03

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Siebente Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Aufhebung der Befristung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung sowie Erlass von weiteren Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1432/2003 und (EG) Nr. 1433/2003.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Entfristung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung und zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Auch für die Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

04.11.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

Siebente Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 3. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Siebente Verordnung
zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**

Vom.....

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; I 2003 S. 178), von denen § 6 Abs. 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 6 Abs. 5 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2003 (BAnz. S. 22277), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter „ , der Aktionspläne“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vertretungsberechtigten“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestumfang der vermarktaren Erzeugung höher als in Absatz 1 vorgesehen, festsetzen. Trifft ein Land Regelungen nach Satz 1, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Ländern mit.“

3. § 3a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst :

„Erzeugergruppierungen können Änderungen des Anerkennungsplans beantragen, soweit die Änderungen den mit der vorläufigen Anerkennung verfolgten Zielen dienen.“

4. In § 3c Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „voneinander“ gestrichen.

5. In § 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In Abweichung von Artikel 19 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 zahlen die zuständigen Stellen die beantragte Beihilfe bis spätestens 31. August des Jahres, das auf das Durchführungsjahr des Programms folgt, an die Erzeugerorganisationen aus.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ nach Landesrecht“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Nummer 6 wird Nummer 1.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm vorgelegt haben, teilen der zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres mit.“

7. Artikel 13a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmung“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Erzeugerorganisationen, die eine Anerkennung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) erhielten und die auf Grund einer Rechtsverordnung eines Landes mit einer Mindestzahl von sieben Erzeugern nach der Verordnung

(EG) Nr. 2200/96 anerkannt wurden, müssen die Anerkennungskriterien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bei der Einreichung eines neuen operationellen Programms, spätestens jedoch bis zum 31.12.2006 erfüllen.

(3) Erzeugerorganisationen, die durch eine Rechtsverordnung eines Landes die Anerkennungskriterien auf Grund der Einbeziehung mehrerer Kategorien nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii bis iv der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erfüllt haben, müssen die Anerkennungskriterien nach § 3 für jede einzelne anerkannte Kategorie bei der Einreichung eines neuen operationellen Programms, spätestens jedoch bis zum 31.12.2006 erfüllen.“

Artikel 2

Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 2. September 2003 (BGBl. I S. 1766) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 30. September 2003 (BAnz. S. 22277) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 2. September 2003 (BGBl. I S. 1766) dient der Durchführung von geänderten Rechtsakten der Europäischen Kommission mit Bestimmungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Marktororganisation für frisches Obst und Gemüse. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen (ABl. EU Nr. L 203 S. 18) werden die bisherigen Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 412/97 vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen (ABl. EG Nr. L 62 S. 16) und (EG) Nr. 478/97 vom 14. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung von Erzeugergruppierungen (ABl. EG Nr. L 75 S. 4) ersetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe (ABl. EU Nr. 203 S. 25) ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 609/2001 der Kommission vom 28. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 (ABl. EG Nr. L 90 S. 4).

Die Änderungen betreffen die Anerkennungskriterien und die Struktur von Erzeugerorganisationen. Neu hinzugekommen sind Regelungen für die Bildung von grenzüberschreitenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Betriebsfonds und die Ausgestaltung der operationellen Programme. Insgesamt wird den Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsfreiheit bei der Durchführung des EG-Rechts eingeräumt. Die Verordnung wurde als befristete Eilverordnung verabschiedet, um eine fristgerechte Durchführung des EG-Rechts sicherzustellen.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 30. September 2003 (BAnz. S. 22277) wird die Frist zur Vorlage neuer operationeller Programme sowie für Anträge auf Änderung laufender operationeller Programme für das Jahr 2003 jeweils bis zum 15. Oktober festgesetzt. Es hat sich herausgestellt, dass der Zeitrahmen für die Anpassung der laufenden operationellen Programme bzw. für die Ausarbeitung neuer operationeller Programme unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der Verordnung (EG)

Nr. 1433/2003, die erst am 15. August 2003 in Kraft getreten und mit der Fünften Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 2. September 2003 (BGBl. I S. 1766) national durchgeführt worden ist, zu kurz gewesen ist. Die Verordnung wurde als befristete Eilverordnung verabschiedet, um vor Ablauf der neuen Antragsfrist verkündet werden zu können.

Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, die ansonsten am 8. März 2004 außer Kraft treten würden. Darüber hinaus soll die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung in Durchführung der o.g. Rechtsakte der EG in weiteren Punkten geändert werden.

Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden nicht belastet.

Die Verordnung wird keine messbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da es sich um Regelungen handelt, die sich nicht auf die Herstellungskosten auswirken.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vornehmbar. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Erzeugerorganisationen, die bereits vor 1997 nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 anerkannt waren und die Anerkennung nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anstrebten, konnten Beihilfen bei Vorlage sogenannter Aktionspläne beantragen. Aktionspläne sind nach geltendem EG-Recht nicht mehr vorgesehen. Der entsprechende Verweis in § 1 wird gestrichen.

Zu 2.:

Zu a)

Durch die Streichung des Zusatzes „vertretungsberechtigten“ in § 3 Satz 1 soll auch den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Mitgliedschaft in der jeweiligen Erzeugerorganisation ermöglicht werden.

Zu b)

Die Bestimmungen des bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a, die es den Ländern ermöglichte, in bestimmten Fällen weniger strenge Kriterien bzgl. der Anerkennung von Erzeugerorganisationen aufzustellen, werden gestrichen. Die Ausnahmebestimmungen, die insbesondere von den ostdeutschen Ländern in Anspruch genommen wurden, sollten den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in Ost und West Rechnung tragen und die Übergangsphase erleichtern. Dieser Grund für eine Differenzierung ist mittlerweile nicht mehr gegeben.

Zu 3.:

Eine Fristsetzung für die Einreichung von Anträgen auf vorläufige Anerkennung einer Erzeugergruppierung hat sich als nicht sinnvoll erwiesen. Der neue § 3a Abs. 2 Satz 2 regelt die Bedingungen für die Änderung der Anerkennungspläne von Erzeugergruppierungen. Die neue Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1432/2003.

Zu 4.:

Die Streichung des Wortes „voneinander“ ist lediglich eine redaktionelle Maßnahme, die zur Verständlichkeit beitragen soll.

Zu 5.:

Die Frist für die Auszahlung der Beihilfe wird auf Grundlage von Artikel 19 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1433/2003 auf den 31. August des Jahres, das der Durchführung der beantragten Maßnahme folgt, verlängert. Damit soll den Ländern ausreichend Zeit für die Prüfung der eingereichten Auszahlungsanträge gewährt werden.

Zu 6.:

Durch die Änderung des Wortlauts in § 10 Abs. 1 und 3 werden die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen verpflichtet, auch der BLE als zuständiger Stelle alle erforderlichen Informationen bzw. Veränderungen mitzuteilen.

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen, weil die dort geregelte Meldepflicht im EG-Recht nicht mehr existiert.

Die Verweise in § 10 Abs. 4 werden an das geltende EG-Recht angepasst.

Zu 7.:

Nach dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2a konnten die Länder unter bestimmten Bedingungen weniger strenge Kriterien als in § 3 vorgesehen festsetzen. Da die sachliche Begründung für eine Privilegierung entfallen ist, sollen die nach den Ausnahmegestimmungen anerkannten Erzeugerorganisationen nach einer Übergangsphase die regulären Anerkennungskriterien nach § 3 erfüllen.

Zu Artikel 2:

Mit Artikel 2 wird Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung aufgehoben, womit die Befristung der Verordnung entfällt.

Zu Artikel 3:

Mit Artikel 3 wird Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung aufgehoben, womit die Befristung der Verordnung entfällt.

Zu Artikel 4:

Die konsolidierte Fassung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung soll im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden können.

Zu Artikel 5:

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.